

Der Pflanzenschutzdienst Bremen informiert

Anwendung von Herbiziden (Unkrautmittel) auf nicht gärtnerisch genutzten Flächen

Seit Juli 2003 besteht die neue Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung. Danach sind die Abgeber (Händler) von Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Diuron, Glyphosat und Glphosat- Trimesium verpflichtet, sich über das vorgesehene Anwendungsgebiet des Erwerbers der o.g Wirkstoffe zu erkundigen.

Sollte die Anwendung auf nicht gärtnerisch genutzten Flächen vorgesehen sein, darf eine Abgabe nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen. Der Abgeber (Händler) ist verpflichtet den Erwerber über diese Gesetzeslage zu unterrichten.

Nicht gärtnerisch genutzte Flächen sind:

- Versiegelte (Splitt Betonplatten/- Steine) oder durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Wege und Plätze (Garagenzufahrt, Hofplatz, Parkplatz)
- Fußwege im öffentlichen Bereich (Bürgersteig)
- Straßenbegleitgrün
- Wege und Plätze von denen eine Gefahr ausgehen kann, dass Pflanzenschutzmittel durch Abschwemmung (Regen) in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle eingetragen werden.

Pflanzenschutzmittel können nur dort biologisch abgebaut werden, wo ein gesundes Bodenleben vorhanden ist.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass die o.g. Wirkstoffe konzentriert in Grundwasser (Trinkwasser) gelangen und Schädigungen im Naturhaushalt verursachen.

Dieser Hinweis entbindet den Anwender nicht davon, die jeweilige Zulassungssituation und Gebrauchsanweisung genau zu beachten.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung kann mit einem Bußgeld geahndet werden

Lebensmittelüberwachungs-, Tier- und Veterinärdienst des Landes Bremen –Pflanzenschutzdienst-, Findorffstraße 101, 28215 Bremen

Februar 2010